



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf
Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen
Ladenöffnungsgesetzes vom 7.05.2024 – Drucksache 21/523**

**Stellungnahme des Hessischen Industrie- und
Handelskammertags (HIHK) e.V.**

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz, sehr geehrter Herr Boddenberg,
wir danken für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf
der Regierungsfractionen von CDU und SPD sowie der Fraktion der
FDP zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Stellung
nehmen zu können.

Der Einzelhandel ist eine der Branchen, die bis heute am stärksten
von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie
betroffen ist. Viele Einzelhandelsbetriebe waren existenziell bedroht,
bei einigen kam es in den vergangenen Jahren zur Geschäftsaufgabe.
Folglich waren und sind auch heute noch die Insolvenzzahlen im Ein-
zelhandel hoch, womit sich die Versorgungsproblematik insbesondere
auf dem Land, aber auch in städtischen und innenstadtnahen Gebie-
ten verschlechtert hat. Inflation und Preiserhöhungen haben nach
Beendigung der pandemischen Kontaktbeschränkungen zu einer wei-
teren Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten geführt, die den Einzel-
handel seither zusätzlich belastet. Die erhoffte Erholung im Einzel-
handel ist bislang nicht eingetreten. Ganz im Gegenteil: Umsatzrück-
gänge und Rückzug aus der Fläche prägen die jüngste Entwicklung im
Einzelhandel. Betroffen sind sämtliche Handelssparten, darunter auch
der Lebensmitteleinzelhandel.

Aufgrund dieser Situation sahen und sehen sich heute noch viele Ein-
zelhandelsbetriebe gezwungen, ihr Geschäftsmodell an die neuen
Rahmenbedingungen sowie an die sich in den letzten Jahren stark
veränderten Kundenanforderungen und neuen Kaufverhaltensmuster
anzupassen. In diesem Kontext ist die vorgeschlagene Liberalisierung

18. Juni 2024

Unser Zeichen:
IHKFm/SP/AT/Fe

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Alexander Theiss
Tel. 069 2197-1332
a.theiss@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

bzw. Erweiterung der Öffnungszeiten zugunsten der digitalen Kleinstsupermärkte zu verstehen, deren Ziel im einleitenden Teil des Gesetzesentwurfs wie folgt formuliert wird: „den sich fortentwickelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den sich ändernden Versorgungsbedürfnissen und zugleich dem rechtlich unabdingbaren Schutz der Sonn- und Feiertage ausgleichend Rechnung tragen soll. Dabei ist zu beachten, dass die Corona-Pandemie einerseits den Strukturwandel im Handel beschleunigt, andererseits auch einen enormen Digitalisierungsschub in der Branche herbeigeführt hat, der letztlich die Entstehung digitaler Konzepte und Formate, darunter die hier angesprochenen vollautomatisierten personallosen Supermärkte, ermöglicht hat.“

Im Einklang mit dieser Argumentation wird im vorliegenden Gesetzesentwurf die Zweckbestimmung des HLÖG in § 1 um den dritten Punkt „Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume“ ergänzt, der wiederum mit dem in § 2 Abs. 1 „neu“ eingeführten Begriff der „digitalen Kleinstsupermärkte“ korreliert. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen oder Gewerbetreibende dieses Formates unterliegen den gleichen in § 10 geregelten Überwachungs- und Informationspflichten wie die Inhaberinnen und Inhaber aller anderen Verkaufsstellen oder Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Dementsprechend werden sie auch bei den Ordnungswidrigkeiten nach § 12 gleichbehandelt.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der Sonntagsöffnung für digitale Kleinstsupermärkte begrüßen wir aus mehreren Gründen sehr:

Lebensmittelangebot in unterversorgten Gebieten als Beitrag zur regionalen Fachkräfte- und Standortsicherung sicherstellen

Erstens bieten diese neuen Konzepte und Formate eine Perspektive, **die Grund- und Nahversorgung sowohl in ländlichen Räumen als auch in unterversorgten Gebieten in (Groß-)Städten zu sichern bzw. wiederherzustellen**, ohne in eine bedrohliche Konkurrenzsituation zum konventionellen Lebensmitteleinzelhandel zu geraten. Insofern ist von der bisherigen Praxis auszugehen, dass digitale Kleinstsupermärkte aufgrund ihrer Größe und des im Vergleich zu konventionellen Supermärkten reduzierten Warenbestandes eine Ergänzung zum bestehenden Angebot darstellen werden. Die Höhe der erzielten Umsätze in den einzelnen Supermärkten dieses Formats in Hessen bestätigt dies, denn dort werden sonntags keine „Großeinkäufe“ getätigt, sondern diese Angebote werden vielmehr als Ausnahme von der lokalen Bevölkerung wahrgenommen.

Zweitens geht der Gesetzgeber mit der vorgelegten Änderung des HLöG weit über die Erfüllung der Versorgungsfunktion hinaus. Er sagt nämlich, dass die digitalen Kleinstsupermärkte die Lebensqualität in einer Kommune steigern und Plätze der Kommunikation und Begegnung sein können. Sie verbessern die Rahmenbedingungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum und tragen somit zur Gleichwertigkeit der beiden Lebensräume bei. Dies ist vor allem wichtig, um metropolen- oder zentrumsferne Standorte für Fachkräfte attraktiv zu halten. Denn ohne ein angemessenes infrastrukturelles Angebot sinkt auch die Attraktivität dieser Standorte, und damit fehlen Arbeits- und Fachkräfte vor Ort, was sich langfristig auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Standorte auswirkt und zu einer weiteren Konzentration des Arbeitsplatzangebotes in den Kernstädten führt – mit allen unerwünschten Folgen von zunehmenden Pendlerverkehren bis hin zur weiteren Verschärfung des bestehenden Wohnraummangels. Auch am Stadtrand ist es unerlässlich, die Nahversorgung sicherzustellen, um die Bevölkerung zu halten und die wirtschaftliche Funktionalität solcher Standorte zu gewährleisten. Ist eine gewisse erforderliche Versorgungsinfrastruktur nicht verfügbar, wandern Arbeits- und Fachkräfte und die dort ansässigen Unternehmen in die Zentren, wodurch heute noch einigermaßen wettbewerbsfähige Standorte zukünftig an Attraktivität verlieren und schließlich von den Wirtschafts- und Verkehrsflüssen entkoppelt werden. Nahversorgungseinrichtungen sind nicht zuletzt wichtige Säulen der lokalen Entwicklung und tragen zur wirtschaftlichen Stabilität von Stadtteilen und Gemeinden bei.

Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt an dem hier geschilderten Bedarf an und bildet die Grundlage für attraktive Orte für Arbeits- und Fachkräfte, an denen keine wirtschaftliche Grundlage für konventionelle Supermärkte gegeben ist.

Unterversorgte Gebiete sind in allen Regionen Hessens zu finden, Zierenberg-Oberelsungen (Landkreis Kassel) im Nordhessen, Großenlütder-Müs und Burghaun-Steinbach (Landkreis Fulda) im Mittelhessen, Nieder- und Oberseelbach (Rheingau-Taunus-Kreis), Wehrheim-Obernhain und Usingen-Wernborn (Hochtaunuskreis) sowie die Stadtteile Hessloch (Stadt Wiesbaden), Sossenheim und Harheim (Frankfurt) in Südhessen.

Lösungen für den Arbeitskräftemangel finden bzw. ausprobieren

Drittens sind die digitalen Kleinstsupermärkte als **zukunftsweisender Ansatz zur Bewältigung des Arbeitskräftemangels** zu befürworten. Zahlreiche Branchen, vor allem in ländlichen Räumen in Deutschland, sind aktuell stark von einem Arbeits- und Fachkräftemangel betroffen, der die Zukunftsfähigkeit ganzer Branchen bedroht. Auch der Handel

leidet stark darunter. Die guten Beschäftigungschancen in Deutschland machen es den Handelsbetrieben schwer, geeignet ausgebildete Fachkräfte oder überhaupt Arbeitskräfte zu finden. In der Folge können die dazugehörigen Unternehmen ihren Arbeitskräftebedarf nicht mehr decken, was ein großes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

Der Arbeitskräftemangel hat sich im Handel in den vergangenen Jahren verschärft, da offene Stellen nicht ohne Probleme besetzt werden können. Derzeit sind im Handel 3,1 Millionen Menschen beschäftigt, wobei 120.000 Stellen nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit unbesetzt sind. Die Neubesetzung einer Stelle dauert aktuell 104 Tage. Dies bedeutet, dass die verbleibenden Kollegen nach einer Kündigung drei bis vier Monate lang die Lücke im Team ausgleichen müssen.

Gerade der Lebensmittelverkauf zählt zu den Engpassberufen. Große Arbeitgeber haben in den letzten Jahren an ihrer Arbeitgebermarke, ihrer Kultur und ihrer Vergütung gearbeitet. Den größten Nachholbedarf haben sicher kleinere selbstständige Händler. Die Digitalisierung der Prozesse bietet die Chance, sich wiederholende Prozesse und Tätigkeiten im Handel, wie die Kommissionierung der Waren oder das Kassieren, durch digitale Lösungen zu ersetzen. Aus allen dargelegten Gründen sehen wir in der Ansiedlung und dem Betrieb digitaler personalloser Verkaufsstellen eine wichtige Maßnahme, die dem akuten Arbeits- und Fachkräftemangel im Handel entgegenzuwirken vermag.

Innovationen zulassen und umsetzen

Viertens ist das hier beschriebene Format ein **Beweis für die enormen technologischen Fortschritte im Einzelhandel.**

Der technologische Fortschritt birgt vielfältige Chancen und Möglichkeiten, denen sich der mittelständische stationäre Einzelhandel heute bedienen kann, um sich zukunftssicher aufzustellen. Ein wichtiger Schritt war dabei die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, wie die autonomen, im Gesetzentwurf „digitalen Kleinstsupermärkte“ genannt. Bei diesen handelt es sich um Verkaufsstellen, bei denen Zugang sowie Bezahlung ausschließlich automatisiert bzw. auf der Grundlage von digitalen Verfahren erfolgen. Aus diesem Grund ist kein Kundenkontakt erforderlich, so dass sie vollkommen ohne Verkaufspersonal betrieben werden.

Mit der Novelle des HLöG zeigt die Landesregierung eindeutig eine **Offenheit für technologische Innovationen, eröffnet Spielräume** für weitere Entwicklungen und setzt ein **Zeichen auf dem Weg zu einer Digitalisierungsstrategie für Deutschland.**

Weitere Argumente

Zuletzt kann die Sonntagsöffnung für digitale Kleinstsupermärkte damit begründet werden, dass bereits nach geltender Rechtslage **verschiedene Arten von Verkaufsstellen** gemäß § 4 Abs. 1 HLöG **ebenso sonn- und sogar feiertags geöffnet haben dürfen**.

- Tankstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf,
- Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahnhöfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, auf Flughäfen und Personenbahnhöfen jedoch nur für die Abgabe von Reisebedarf,
- Kioske für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen,
- Verkaufsstellen, die überwiegend Bäcker- oder Konditorwaren feilhalten, für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren,
- Verkaufsstellen, in denen Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von sechs Stunden für die Abgabe von Blumen und
- Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, Hofläden sowie genossenschaftliche Verkaufsstellen für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

Darüber hinaus sind vor allem im ländlichen Raum bereits weitere, einfachere automatisierte Angebote für den Einkauf rund um die Uhr vorhanden, wie Selbstbedienungscontainer und Verkaufsautomaten.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zur geplanten Gesetzesänderung haben wir in einigen Punkten eine abweichende Position, die wir nachfolgend darlegen.

Flächen- und Sortimentsbeschränkung

Der vorgelegte Gesetzentwurf definiert in § 2 Abs. 1 die Verkaufsstellen als „digitale Kleinstsupermärkte“ mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern und der Beschränkung auf „ausschließlich Waren des täglichen Bedarfs“, was wiederum später im selben Absatz weiter konkretisiert wird: „Waren des täglichen Bedarfs sind Nah-

rungs- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände für den Haushalt und Hygieneartikel“.

Um bei den Unternehmen des Lebensmittelhandels nicht in deren unternehmerische Freiheit bei der Gestaltung des Sortiments einzugreifen, sondern ihnen die Möglichkeit zu gewähren, auf die lokalen Bedürfnisse der Kundschaft hinsichtlich der Flächengröße bzw. der Auswahl der angebotenen Artikel zu reagieren, halten wir eine einheitliche Begrenzung der maximalen Verkaufsfläche auf 120 Quadratmeter sowie der Sortimente auf Waren des täglichen Bedarfs für kritisch. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung von vollautomatisierten und personallosen Verkaufsstellen, insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten, technisch aufwändig und kostenintensiv ist. Demzufolge können solche Konzepte tragfähiger betrieben werden, wenn sie sich einer größeren Fläche bedienen und ein breiteres Sortiment umfassen. Einige der existierenden Konzepte in anderen Bundesländern arbeiten mit deutlich größeren Flächen (300 – 400 Quadratmeter) als die in Hessen agierenden Unternehmen bei einem ähnlichen Sortimentszuschnitt. Zudem könnte perspektivisch die Flächenbegrenzung auch einer Umnutzung existierender konventioneller Supermärkte in personallose Verkaufsstellen im Wege stehen.

Als Vorbild kann das Öffnungszeitengesetz von Mecklenburg-Vorpommern genannt werden, das weder eine Sortiments-, noch eine Flächenbegrenzung für Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung, vorschreibt.

Verlängerung des Gesetzes

Im Teil C „Befristung“ sowie auch in der Änderung des § 14 Satz 2 sieht der Gesetzentwurf eine Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Landesöffnungsgesetzes um vier Jahre, bis zum Jahr 2030, vor. Der Koalitionsvertrag enthält einen Prüfauftrag zu den vier im HLöG verankerten verkaufsoffenen Sonntagen: „Die bestehende Regelung von vier Sonntagsöffnungen werden wir beibehalten und gesetzgeberisch prüfen, wie diese rechtssicher durchzuführen sind.“

Die rechtssichere Umsetzung der Regelung zu den verkaufsoffenen Sonntagen ist eine langjährige Forderung des HHK. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Überprüfung und Überarbeitung zeitnah erforderlich ist – unabhängig von der nach dem Gesetzesentwurf erst im Jahr 2029/2030 anstehenden Evaluierung des HLöG.

Gesamtbetrachtung und abschließende Empfehlung

Abschließend lässt sich in der Gesamtbetrachtung der Regelung zugunsten der digitalen personallosen Supermärkte folgendes feststellen:

Mit der angestrebten Gesetzesänderung wird Rechtsicherheit für ein neues Geschäftsmodell geschaffen, das in den vergangenen Jahren nicht nur in Hessen, sondern bundesweit Einzug in die Handelslandschaft gehalten hat. Digitale Kleinstsupermärkte ermöglichen die Nahversorgung und machen somit unterversorgte Standorte als Wohnstandorte für Arbeits- und Fachkräfte attraktiv, tragen dem Arbeitskräftemangel Rechnung, erweitern den Spielraum für Innovationen und sichern so die Zukunftsfähigkeit ganzer Regionen als Wirtschaftsräume. Da in diesen Verkaufsstellen kein Verkaufspersonal beschäftigt wird, werden die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht berührt. Aus diesen Gründen halten wir die Ausnahme von dem im HLöG festgesetzten Öffnungsverbot für Sonn- und Feiertage für gerechtfertigt und unterstützen diese ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Dr. Alexander Theiss
Federführung Verkehr